Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 8. Juli 1931** | **Nr. 13**

Wozu Berufsberatung?

Von der „Berufshilfe" T. z o. p. ist uns nachfolgender Artikel zur Verfügung gestellt worden, der im Hinblick auf die vor einigen Tagen stattgefundene Schulentlassung aktuell ist und unsere Mitglieder interessieren dürfte.

„Ja, warum Berufsberatung?", wird so mancher fragen, der von dieser neuen Einrichtung hört, die sich heute auch in Polen innerhalb der deutschen Minderheit als besondere Stelle anbietet. „Sind wir nicht alle auch ohne besondere Berufsberatung das geworden, was wir sind, und haben wir unsern Weg nicht ohne solchen Rat gefunden?" Nun, die so sprechen, haben doch nicht ganz recht. Berufsberatung hat es eigentlich schon immer gegeben, sei es, daß der Vater im Kreise seiner Verwandten und Bekannten die Berufswahl seines Kindes besprach, sei es auch, daß der Lehrer, der Pfarrer zu Rate gezogen wurde. Selbst die Literatur kennt genug solcher Falle. Es mag hier nur an die berühmte Schülerszene im Faust erinnert sein.

Wenn es damals noch moglich war, für den einzelnen in dieser privaten Form die hinreichende Übersicht über die Berufsmöglichkeiten zu gewinnen, so hat sich dieses Bild gründlich verschoben. Einmal haben sich die Berufe so vielfach aufgeteilt und gespalten, daß es dem einzelnen kaum moglich ist, sie alle zu übersehen. Dann aber sind auch die Anforderungen an die einzelnen Berufe so gestiegen, daß jeder Beruf ganz besondere Fahigkeiten und Anlagen verlangt, wenn der Mensch in ihm überhaupt vorwarts kommen soll.

Hierbei spielt auch die Tarifpolitik unserer Gegenwart eine entscheidende Rolle. Sie schreibt Mindestlöhne dem Arbeitgeber vor, die tatsachlich bei der heutigen Krisenlage zugleich Höchstlöhne sind. Das hat zur Folge, daß bei der großen Arbeitslosigkeit der Arbeitgeber, der an einen festen Lohnsatz gebunden ist, seinen Ausgleich nur finden kann, indem er den Bestbefahigten einstellt. Der Minderbegabte, der früher mit einer geringeren Bezahlung untergekommen ware, findet aber überhaupt keine Anstellung.

Schon die Tatsache allein sollte jeden Vater, jede Mutter daran erinnern, wie wichtig es ist, ein klares Bild über die Berufseignungen ihres Kindes zu gewinnen, um den rechten Beruf finden zu können. Das aber können sie fast niemals selbst, da sie in der gegenwartigen Zeit gar nicht die vielfaltigen Anforderungen der modernen Berufe kennen können, und da nun einmal das Urteil der Eltern allzu oft durch die engste Blutsverbundenheit getrübt ist.

Dazu kommt bei uns ein anderes: die Schwierigkeit, eine wirklich geeignete Lehrstelle zu finden. Ist eine solche, die für die Anlagen des Kindes paßt, nicht unmittelbar am Orte — und das wird bei unserer Zerstreuung fast nie der Fall sein —, so ist es den Eltern fast unmöglich, ein Urteil über die Qualitat der Lehrstelle zu gewinnen.

Es ist aber leider eine bedauerliche Tatsache, daß in der Gegenwart viele Lehrmeister mehr Lehrlinge einstellen, als sie bei strengster Gewissenhaftigkeit wirklich vollgültig ausbilden können. Die Prüfung, ob eine Lehrstelle als wirklich einwandfrei anzusehen ist, kann nur eine unabhangige, objektive Stelle durchführen.

Und dann zuletzt das Wichtigste, besonders in unserer Zeit der Arbeitslosigkeit: die Frage nach den wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der einzelnen Berufe. Denn jeder Vater, jede Mutter möchte doch nach Möglichkeit von ihrem Kinde das Arbeitslosenelend fernhalten. Nun aber bietet die Tatsache, daß Lehrstellen in einem Berufszweige frei sind, noch keinerlei Gewahr dafür, daß auch im gleichen Maße Bedarf auf dem wirklichen Arbeitsmarkt besteht. Im Gegenteil ist es heute vielfach so, daß dort am meisten Lehrlinge eingestellt werden, wo am wenigsten Beschaftigung für ausgebildete Krafte vorhanden ist, wo die Betriebe so schwach sind, daß sie nicht einmal mehr einen Gesellen, einen Gehilfen tragen können.

Solche wirtschaftlichen Zukunftsaussichten aber von einem Orte aus abzuschatzen, ist völlig unmöglich. Die Praxis der Berufsberatung zeigt mit aller Deutlichkeit, wie von den Eltern gerade die Berufe vielfach als zukunftsreich angesehen werden, die nach der Lage des Arbeitsmarktes die allergeringsten Aussichten bieten.

Trifft ein solches Fehlurteil, wie etwa über die Aussichten des Maschinenschlossers, zusammen mit dem allgemein verbreiteten Modeberufswunsch unserer Jugend, so tritt ein Zustand ein, der als geradezu katastrophal angesehen werden muß. Stehen doch heute zum Beispiel in diesem einen Berufe vermutlich sieben- bis achtmal soviele Lehrlinge in der Ausbildung, als bei normaler Entwicklung Gesellen Stellung finden können, und dabei ist der Arbeitsmarkt voll von arbeitslosen Gesellen desselben Berufszweiges.

Nur eine Stelle, die aus reicher Vergleichserfahrung Berufsfahigkeiten, Berufsanforderungen und Wirtschaftsaussichten zu beobachten und zu beurteilen in der Lage ist, kann hier einen wirklichen Rat geben. Da sie, wie uberall,

auch bei uns vollig kostenlos ihren Rat erteilt, sollte es Gewissenspflicht aller Eltern sein, vor der Berufswahl ihres Kindes die Möglichkeit eines solchen objektiven Rates auszunutzen, selbst wenn sie glauben, eine geeignete Lehrstelle für das Kind bereits gefunden zu haben. Überall aber, wo dies nicht der Fall ist, wird die Berufsberatung den Eltern helfen, eine Lehrstelle zu finden, die den Fahigkeiten des Kindes entspricht und ihm nach menschlichem Ermessen die beste Zukunftszukunft eröffnet.

Jeder Pfarrer, jeder Lehrer vermittelt die Möglichkeit einer solchen Beratung, darum sollte es kein Vater, keine Mutter versaumen, diese Möglichkeit auszunutzen.

Aufwertung der Pfandbriefe der Deutschen Pfandbriefanstalt Posen.

Laut Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni 1931 zahlt die frühere Deutsche Pfandbriefanstalt Posen, jetzt Berlin W. 8, Mohrenstrasse 7/8, als Aufwertungsbetrag für die ausgegebenen Pfandbriefe erstmalig einen Teilbetrag von 3,25% aus. Die Auszahlung erfolgt in bar ab 7. Juli 1931. Besitzer von Pfandbriefen werden ersucht, ein Nummernverzeichnis und die in ihrem Besitz befindlichen Pfandbriefe (Mantel und Zinsscheinbogen) zwecks Abstempelung an die angegebene Adresse einzureichen. Die Pfandbriefanstalt ist bereit, die eingereichten Pfandbriefe bis zur vollstandigen Auszahlung gegen Ausstellung einer Quittung in Verwahrung zu nehmen. Andernfalls erfolgt die Rücksendung sofort nach Erledigung der Abstempelung.

Nahere Auskunft erteilt die Verbandsgeschaftsstelle.

Europaische Zollunion?

Die erste enquetemassige Befragung innerhalb der deutschen Fertigwarenindustrie über die Meinung der einzelnen Firmen von einer Niederlegung der europaischen Zollmauern ist in Verbindung mit einer Umfrage erfolgt, die das Institut für Konjunkturforschung in Berlin und das Leipziger Messamt gemeinschaftlich an die Aussteller der Leipziger Frühjahrsmesse 1931 gerichtet haben. Wenn auch eine einmütige Zustimmung zum Wegfall der innereuropaischen Zolle von vornherein nicht zu erwarten gewesen ist, so überrascht doch das Ergebnis: 95 v. H. der antwortenden Firmen haben sich für und nur 5 v. H. gegen den Wegfall der innereuropaischen Zolle ausgesprochen. Dieses Verhaltnis gilt sowohl für die Verbrauchsgüter, als auch für die Produktionsgüterindustrien. Geringe Schwankungen bestehen allerdings innerhalb der ersteren Gruppe, und zwar haben sich hier 93 v. H. der Hersteller von Hausrat und Wohnbedarf für und 7 v. H. gegen die Beseitigung der Zollmauern ausgesprochen. In der Gruppe Kultur- und Luxusbedarf sind 97 v. H. für und 3 v. H. gegen und bei Textilwaren 88 v. H. für und 12 v. H. gegen, bei Süsswaren jedoch volle 100% für die Beseitigung aller innereuropaischen Zollschranken.

Zahl der Konkursverfahren in Polen.

Im ersten Quartal dieses Jahres wurden in Polen 181 Konkursverfahren eröffnet (im gleichen Zeitraum 1930 dagegen 255). In den einzelnen Gebietsteilen stellte sich die Zahl der Konkursverfahren im ersten Quartal wie folgt: In den Zentralwojewodschaften 104 (155), in den Ostgebieten 0 (1), im Posener und Pommereller Gebiet 46 (61), in Oberschlesien 10 (11), in den Südgebieten 21 (27). Nach den einzelnen Formen der Handelsfirmen stellte sich die Zahl der Konkursverfahren im ersten Quartal dieses Jahres wie folgt: Aktiengesellschaften 13 (10), Gesellschaften mit beschrankter Haftung 23 (17), Genossenschaften 4 (10), Kommanditgesellschaften 27 (45), Einzelfirmen 114 (173).

Der Ruckgang der Konkursverfahren ist darauf zurückzuführen, dass bereits im Jahre 1930 ein sehr bedeutender Teil der nicht lebensfahigen Firmen liquidiert werden musste.

Erhöhung der Passgebuhren.

Auf Grund der Verfügung des Finanzministers im Einverstandnis mit dem Innenminister vom 20. Juni 1931 sind die Passgebuhren wie folgt erhöht worden:

a) fur jedes Visum, das zur einmaligen Hin- und Rückreise ins Ausland berechtigt, 200 zl (bisher 100 zl);
b) für ein Dauervisum zum mehrmaligen Grenzübertritt (Dauer 1 Jahr) 350 zl (bisher 250 zl);
c) für Handel- und Gewerbetreibende, die im Interesse ihres Geschafts die Grenze überschreiten, kostet das einfache Visum wie bisher 25 zl;
d) ein Visum, das zum mehrmaligen Grenzübertritt berechtigt, kostet dagegen 250 zl (statt bisher 150 zl).

Die übrigen Gebuhrensatze sind unverandert geblieben.

Steuerwesen und Monopole.

Einfuhrung einer weiteren Rate der Vermögenssteuer.

Der Finanzminister hat an die Finanzkammern ein Rundschreiben erlassen, in dem die Einführung einer weiteren Rate der Vermögenssteuer angekündigt wird. Danach hat die zweite und dritte Kontingentgruppe vom 5. Grade der Steuerzahler an aufwarts eine neue Rate von 0,3 Prozent des Wertes des Vermögens zu zahlen. Der Termin der Zahlung ist auf den 15. Juni festgesetzt.

Angabe zu niedrigen Umsatzziffern in der Steuererklärung.

Das Oberverwaltungsgericht befasste sich in der Klagesache Nr. 454/28 mit der Frage, ob die blosse Angabe dem Anschein nach zu niedriger Umsatzziffern in der Steuererklarung der Steuerbehörde Veranlassung geben konnte, die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher des Steuerzahlers in Abrede zu stellen. Der Klagesache lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Inhaber eines Ladengeschaftes hatte seine Umsatze in Höhe von 14 000 zl angegeben und sich bereit erklart, diese Angabe durch Vorlegung der Handelsbücher zu erharten. Die Veranlagungskommission erachtete die Handelsbücher für unglaubwürdig aus dem Grunde, weil andere Geschafte von gleichem Umfang und derselben Art höhere Umsatze erzielen; in Anbetracht dessen bestimmte die Kommission den Umsatz in Höhe von 18 000 zl. Die Berufungskommission bestatigte diese Entscheidung. Das Oberverwaltungsgericht nahm jedoch folgenden Standpunkt ein:

Im Sinne des Art. 76, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes kann die Veranlagungsbehörde die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklarung gemachten Angabe bestimmen, wofern sich herausstellt, dass die Handelsbücher nicht ordnungsmassig geführt worden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob der Umstand an sich, dass der Umsatz im Vergleich zu anderen Unternehmen der gleichen Art zu niedrig angesehen scheint, einen hinreichenden Grund bildet, den Handelsbüchern Beweiskraft abzuerkennen.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage verneint, weil der erwahnte Umstand die Steuerbehörde zunachst nur dazu veranlassen kann, Verdacht zu hegen und eingehende Nachforschungen anzustellen. Wurden Nachforschungen nicht veranstaltet oder liegt das Ergebnis von Nachforschungen nicht vor, dann ist kein Grund dafür vorhanden, die Handelsbücher für ordnungswidrig zu befinden und die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklarung gemachten Angabe festzusetzen.

Die beklagte Behorde beruft sich in ihrer Einwendung gegen die Klage auf die Niederschrift der von der Buchhalterei der Finanzkammer vorgenommenen Bücherprüfung; aus dieser Niederschrift ist jedoch nicht zu ersehen, welche Bücher einer Prüfung unterzogen wurden; abgesehen davon wurde die Niederschrift unter Ausschluss der Mitwirkung des Steuerzahlers oder seines Vertreters angefertigt, der das Recht hat, bei der Prüfung zugegen zu sein; dadurch wurde dem Steuerzahler die Möglichkeit entzogen, seine Rechte wirksam zu verteidigen.

Aus den angeführten Gründen hob das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung der Steuerbehörde auf.

Abschreibungen wegen Abnutzung von Kraftwagen.

Ein Steuerzahler erwarb ein Auto für den Betrag von 4500 zl und nahm für das erste Jahr der Benutzung eine Abschreibung in Höhe von 900 zl (20% des Kaufpreises) vor, was von der Steuerbehörde nicht beanstandet wurde. Als er im folgenden Jahre die Abschreibung in der gleichen Höhe vornahm, versagte die Behorde ihre Anerkennung mit dem Hinweise, dass für den 20prozentigen Abzug nicht der ursprungliche Wert des Autos, sondern der im Augenblick der Abschreibung vorhandene massgebend sei, also im vorliegenden Falle der Betrag von 3600 zl.

Vor dem Oberverwaltungsgericht führte der Klager aus, dass das Auto sich im Laufe von 5 Jahren vollstandig abnutzt und deshalb die Abschreibung in 5 gleichen Jahresraten gerechtfertigt erscheint, wahrend der Zeitraum der Abschreibungen nach der von der Behorde vorgeschriebenen Art die Lebensdauer des Autos um viele Jahre überschreiten wurde. Das Oberverwaltungsgericht schloss sich diesen Ausführungen an und hob die angefochtene Entscheidung mit folgender Begründung auf:

Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die Frage, von welchem Werte der Prozentsatz der Wertverminderung in Abzug zu bringen ist. Aus dem Inhalt des Art. 6 des Einkommensteuergesetzes, der von der jahrlichen ordnungsmassigen Abschreibung rücksichtlich der Abnutzung der Vermögensobjekte spricht und somit den Grundsatz der regelrechten Buchführung annimmt, geht

hervor, dass als Grundlage für die Berechnung des Prozentsatzes der Abnutzung lediglich der ursprüngliche Wert (der Kauf- oder Erzeugungspreis) anzusehen ist, also nicht der im betreffenden Wirtschaftsjahr in der Bilanz verzeichnete Wert, der naturgemass sehr bedeutende Veranderungen erfahrt, soweit es sich um Gegenstande handelt, die der Abnutzung in starkem Grade unterliegen (Urteil Nr. 2484/28).

Nachsichtigeres Vorgehen der Steuerbehörden?

Aus dem Bewusstsein heraus, dass die Umsatzsteuerveranlagungen für 1930 überwiegend zu hoch, ungerecht und zum Nachteil der Privatwirtschaft durchgeführt worden sind, hat das Finanzministerium ein Rundschreiben erlassen, in dem den Steueramtern Weisungen erteilt werden, wie die Steuerreklamationen auf konkrete Einwande hin geprüft werden sollen, um die „Irrtümer" der Veranlagung zu berichten. Wichtig ist die Bestimmung dieses Rundschreibens, dass die Steueramter angewiesen werden, die zwangsweise Eintreibung zu hoch erfolgter Veranlagungen auf einen provisorischen niedrigeren Betrag zu begrenzen, und zwar entsprechend dem Vorschlage des Steueramtes über die von der Berufungskommission vorzunehmende Aenderung der Veranlagung. In entsprechender Weise sollen gleichfalls die Vorauszahlungen der Umsatzsteuer für 1931 (zaliczki) begrenzt werden.

Ob dieses Rundschreiben nur dazu bestimmt ist, die öffentliche Meinung zu beruhigen oder ob es wirklich zu einem nachsichtigeren Vorgehen der Steuerbehörden beitragen soll, wird die Zukunft ergeben.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Gänse-Ausfuhrzoll.

Gemass Verordnung des Finanzministers ist am 1. Juni d. Js. ein Ausfuhrzoll für Ganse in Kraft getreten.

Dem Ausfuhrzoll unterliegen:

1. lebende Hausganse; Ausfuhrzoll betragt 10 zł pro Stück;
2. geschlachtete Hausgänse, gekühlt oder gefroren; der Ausfuhrzoll betragt 500 zł pro 100 kg.

Zollfrei ist die Ausfuhr von:

1. lebenden Zuchtgansen, sofern sie vom Züchter oder betreffenden Organisationen exportiert werden, gegen Bescheinigung des Landwirtschaftsministerums;
2. lebende und geschlachtete Hausganse, die im Grenzverkehr von der Grenzbevölkerung ausgeführt werden, und die aus eigener Wirtschaft stammen. Die Zahl der auf diese Weise zollfrei auszuführenden Ganse ist für jede Wirtschaft auf 5 Stück pro Monat beschrankt;
3. Zollfrei darf auch jeder Reisende, der ins Ausland fahrt, eine geschlachtete Gans mitzunehmen;
4. lebende oder geschlachtete Hausganse, frisch, gekühlt oder gefroren, gegen Bescheinigung des Ministers für Industrie u. Handel;
5. Ganse, gebraten, gekocht, geraucherte oder anders zubereitet.

Die Bescheinigungen des Ministers für Industrie und Handel lauten auf 50, 100, 200, 500 oder 1000 Stück.

Die Bescheinigungen gelten nur für den Kalendermonat, in dem sie ausgestellt sind (beispielsweise gilt eine Bescheinigung, die am 15. Juli ausgestellt wird, nur bis zum 31. Juli).

Ist die Reichsbank verpflichtet, ihre Banknoten mit Vorkriegsdatum einzulösen?

Es gibt heute noch vielfach Sammler von alten Tausendmarkscheinen mit Vorkriegsdatum, die sich der stillen Hoffnung hingeben, dass diese Scheine noch einmal von der Reichsbank gegen Gold eingelost werden. Diese Meinung stützt sich meistens auf den Wortlaut der Geldscheine mit dem Aufdruck: Eintausend Mark zahlt die Reichshauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote. Auf Grund dieses Wortlauts gelangt man dann zu der Auffassung, dass darin ein Schuldversprechen enthalten sei und die Banknoten Schuldverschreibungen auf den Inhaber darstellen. Vor noch nicht allzu langer Zeit hatte das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, zu der Frage der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank gegenüber solchen Banknoten Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um die Klage eines Inhabers von Reichsbanknoten gegen die Reichsbank und das Deutsche Reich auf Einlösung dieser im Jahre 1916 gegen Goldwerte erworbenen Banknoten 1 Mk. = 1 Rm. Die mit diesen Banknoten verbundenen Probleme kamen so vor dem Obersten Gerichtshofe des Deutschen Reiches zu naherer Erörterung. (Rg. Bd. 125, S. 274 ff.)

Durch die Vorkriegsgesetzgebung waren die Reichsbanknoten (Art. 3 des Ges. vom 1. Juni 1909) ebenso Reichskassenscheine und Banknoten (§ 1 des Ges. vom 4. August 1914) zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklart worden, und die Goldeinlösungspflicht war bis auf weiteres aufgehoben worden. Die Folge dieser Gesetzgebung war nach einer vielfach im Schrifttum vertretenen Meinung die, dass die Reichsbanknoten nach Beseitigung ihrer Einlösbarkeit reine Geldzeichen geworden seien. Folgt man dieser Meinung, so kommt von vornherein weder eine Aufwertung der auf Mark alter Wahrung lautenden Banknoten in Frage, da nur die Geldschuld, nicht das Geld als solches aufgewertet wird. (Vgl. Mügel, Aufwertungsrecht S. 336) noch ein Recht auf Einlösung, sei es zu dem Goldwert, den sie zur Zeit ihrer Ausgaben hatten, sei es in Reichsmark, denn sie lauteten auf einen Betrag der früheren, inzwischen untergegangenen Markwahrung und waren somit der Geldentwertung anheimgefallen. Auf Grund des § 3 des neuen Bankgesetzes vom 30. Aug. 1924 war 1 Billion dieser alten Wahrung einer Rm. gleichgestellt worden, und die Gültigkeit und Verfassungsmassigkeit dieses Bankgesetzes ist, obwohl angezweifelt, vom Reichsgericht in standiger Rechtsprechung ausdrücklich bejaht worden. (Vgl. Rg. Bd. 114, S. 27, Bd. 125, S. 278.) Die Reichsbank war auf Grund des § 3 dieses neuen Gesetzes verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und in Reichsmark umzutauschen, mit Frist bis zum 5. Juni 1925, nach deren Ablauf samtliche vor dem 11. Oktober 1924 ausgegebenen Reichsbanknoten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben. Nicht in Frage kam dabei eine unterschiedliche Behandlung der alten Noten je nach ihrem Ausgabedatum, auch kam es nicht darauf an, dass jemand vielleicht gegen Hingabe von Gold diese Noten erworben hatte.

Nun wurde aber, wie am Anfang schon hervorgehoben wurde, die Auffassung vertreten, dass es sich bei den alten Banknoten nicht um einfache Geldzeichen, sondern um Schuldverschreibungen auf den Inhaber handele, für die eine öffentlichrechtliche Goldeinlösungspflicht (auf Grund des alten Bankgesetzes von 1875) oder eine privatrechtliche Schuld bestande, dem Einlieferer die Noten in Gold einzulösen. Nach der Ansicht des Reichsgerichts (Rg. Bd. 124, S. 275 ist diese Auffassung in bezug auf die Goldklausel zunachst unhaltbar, da sich die Goldeinlösungspflicht, die für die Noten als Geldzeichen angeordnet war und spater aufgehoben wurde, nicht ohne weiteres auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausdehnen lasst. Abgesehen hiervon ist aber die Goldeinlösungspflicht durch das schon erwahnte Gesetz v. 4. Aug. 1914 ebenso durch den § 52 des neuen Bankgesetzes v. 1924 aufgehoben. Zwar könnte man aus der Aufhebungsklausel mit dem Wortlaut „bis auf weiteres" eine vorlaufige Suspension unter Anerkennung des Glaubigerrechts entnehmen (so Nussbaum, Das Geld, S. 32), und das Reichsgericht hat diese Annahme grundsatzlich nicht verneint, aber aus den schon hervorgehobenen Gründen vertritt auch das Reichsgericht die im Schrifttum weit verbreitete Meinung, dass die Banknoten nicht als Schuldverschreibungen auf den Inhaber, sondern als reine Geldzeichen anzusehen sind und damit der Geldentwertung in dem schon hervorgehobenen Sinne verfallen sind.

Dr. M.

Bäume am Gartenzaun.

Ueberragende Zweige, überhängende Früchte — Quellen nachbarlichen Zwistes.

Die in den Bereich des Uebergangs-, Ueberfalls- und Grenzbaumrechts fallenden nachbarlichen Rechtsverhältnisse spielen in der Praxis eine bedeutsame Rolle, da sie einen wichtigen Teil der nachbarlichen Rechtsbeziehungen bilden. In der Regel werden Grundstücksnachbarn, denen die Erhaltung eines friedlichen Nebeneinanderlebens am Herzen liegt, von sich aus durch irgendeinen Ordnungszweck bestimmt ihre wirtschaftlichen Berührungen einer bestimmten Ordnung unterwerfen, und es wird hierbei ohne viele Rechtsregeln auszukommen sein, wenn beide Teile von einer freien Selbstbestimmung, der gegenseitigen Duldsamkeit und Gestattung der Selbsthilfe ausgehen. Ein gewisses Herkommen ist vielfach die Grundlage für die nachbarlichen Rechtsbeziehungen, und die Selbstordnung der nachbarlichen Beziehungen kann auch die staatliche Rechtsordnung ausschliessen, da diese doch nur im Notfalle einer Nichtverständigung der Beteiligten anzuwenden ist.

Aus der Natur der Sache heraus lassen sich hierbei verschiedene Hauptsätze des Nachbarverhältnisses zur Selbstordnung und zum Selbstschutz aufstellen, aus denen sich alle weiteren Folgerungen ergeben, vor allem die daraus entspringenden Einzelheiten von Berechtigungen und Verpflichtungen. Voranzustellen wäre hierbei die Freiheit jedes Nachbarn, nach Belieben durch Selbsthilfe alle Eindringlinge in seinen Grund und Boden und in die darüber liegende Luftsäule bis an die Grenze zu entfernen, ohne davon dem Eigentümer der überwachsenden Bestandteile eine Mitteilung machen zu sollen. Gedacht ist hierbei vor allem an nahe der Grenze unter der Erde weithin laufende Wurzeln von Bäumen und Sträuchern, wie Himbeerstauden und allerhand Ziersträuchern, da diese meist Schösslinge emportreiben, welche an ungelegenen Stellen zu jungen „Wildlingen" heranwachsen und den nahestehenden Gewächsen Nahrung entziehen, das Wachstum dieser stören und überhaupt Unordnung verursachen. Der Selbstschutz gegen solche natürliche Feinde gebietet sich für jeden Grundstücks-, besonders Gartenbesitzer als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, und keiner wird gegen den Baum- oder Straucheigentümer hierbei den Anspruch erheben wollen, dass dieser für die Entfernung der Ausläufer sorge, da solche Wurzeln, selbst wenn sie von der Hauptpflanze hart an der Grenze abgetrennt werden, doch noch allein ihr Dasein fristen können. Dagegen noch zu rechter Zeit einzuschreiten, muss sich jeder auf Ordnung in seinem Grundstück haltende Besitzer genötigt sehen und deshalb schon für berechtigt erachten.

Aus dem nachbarlichen Verhältnis der möglichst gegenseitigen Rücksichtnahme zur Friedenshaltung folgt aber andererseits auch die Zulässigkeit von Ausnahmegestaltungen des Gebrauchs dieser eben geschilderten Freiheit durch besonderes Uebereinkommen oder stillschweigendes Geschehenlassen unter Anerkennung der Gegenseitigkeit. Es handelt sich hier um Ausnahmen des Verzichts auf Festhaltung an der Unbedingtheit der Eigentumsfreiheit mit Rücksicht auf die besonderen nachbarlichen Interessen. Der Weg der Vereinbarung wird da zu empfehlen sein, wo durch Lostrennen von Teilen wertvollen Bäumen geschadet werden kann, zum Beispiel bei Obstbäumen, aber auch Zier- und Nutzholzbäumen, wie Birken, welche wegen des durch Verwundungen zur Sommerszeit starken Saftausflusses verderben; ein Abschneiden der überhängenden Aeste wird hier nur dann zulässig sein, solange ein Baum nicht im aufsteigenden Safttrieb steht.

Zur Erhaltung des Nachbarfriedens durch Vermeidung der Erregung von Empfindlichkeiten über Nichtachtung von Rechten und Vereinbarungen muss noch ein dritter Grundsatz unbedingt bei der Selbstregelung nachbarlicher Verhältnisse beachtet werden. Das nachbarliche Verhältnis verleitet leicht zu der Annahme, man dürfe sich wohl einmal erlauben, um sich kurzhändig Selbsthilfe zu verschaffen, ohne Erlaubnis erfragt und erhalten zu haben, das Nachbargrundstück zu betreten. Die Grundstücksgrenze muss jedoch eine ohne den Willen des anderen Teiles unverletzbare Abwehr fremder Eingriffe bilden und jede Eigenmacht auch zur Verfolgung eines vermeintlich begründeten Rechtsanspruches abhalten, schon deshalb, weil eine Verletzung nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht wird. Gerade, wenn man in nachbarlichen Verhältnissen die Ausübung einer Selbsthilfe anerkennt, wird man die Beachtung der Hoheitsgrenze des benachbarten Grundeigentümers fordern müssen.

Es regeln sich zuweilen die natürlichen und tatsächlichen Verhältnisse im stillschweigenden Einverständnis der friedliebenden, sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme behandelnden Nachbarn ganz von selbst. Ganz besonders in nachbarlichen Verhältnissen ist die Friedenspolitik am rechten Platze, und selbst bei dem Mangel eines näheren Verkehrs, ja bei sonstiger gänzlicher persönlicher Nichtbeachtung pflegt von vernünftigen Nachbarn jede Ursache einer etwaigen Störung vermieden zu werden, und unter Bewahrung des Satzes: „Wie du mir, so ich dir", geht stillschweigend jede Selbsthilfevollziehung vor sich — auf dieser wie auf jener Seite. Im äussersten Falle, wenn ein Uebergreifen eines nachbarlichen Baumes nicht vom Baumeigentümer bemerkt werden sollte, zum Beispiel wenn ein hart am Grenzzaun oder Rain stehender Baum im Laufe der Jahre zu stark geworden wäre und den Zaun auf des Nachbars Seite hinüberdrückte, so dass der Grenzverletzung nur durch Wegnahme des Baumes abgeholfen werden konnte, würde eine Mahnung an den Baumeigentümer seitens des Nachbarn jenen doch sicher zur Einsicht bringen, dass das Verlangen nach Beseitigung des Baumes rechtsbegründet ist, wie es im umgekehrten Falle seinerseits mit vollem Recht zu stellen wäre. In der Gegenseitigkeit und Billigkeit ruht in unmittelbaren nachbarlichen Grenzverhältnissen ein unverkennbares Ordnungsprinzip, welches bei dem Vorhandensein eines gerechten Sinnes und guten Willens und bei der Abwesenheit einer persönlichen Verstimmung in der Mehrzahl von Fällen einer etwaigen Eigentumsbeschränkung zu einer Verständigung und Ausgleichung ohne Nachsuchung polizeilicher oder gerichtlicher Hilfe führen dürfte. Prozesse zwischen Nachbarn entstehen ja meist nur aus Rechthaberei oder Schikane. In friedlicher gegenseitiger Vereinbarung wird sich meist ein „Modus vivendi", die Ordnung eines friedlichen Nebeneinanders, erreichen lassen.

Die friedliche Regelung des Nachbarverhältnisses verständiger Nachbarn macht jedoch nicht eine gesetzliche Regelung der nachbarlichen Beziehungen überflüssig. Wo Nachbarn von sich aus keine Ordnung ihrer Beziehungen festsetzen und einhalten können, muss die Rechtsordnung gegebenenfalls Anwendung finden, und die Gesetzgeber haben in weiser Voraussicht, dass gerade Prozesse in nachbarrechtlichen Fragen gern mit grosser Erbitterung geführt zu werden pflegen, von altersher diese Frage besonders genau geregelt. Schon der Sachsenspiegel — um nicht noch auf das jonische Recht zurückzugreifen —, ein Rechtsbuch, das im 13. Jahrhundert entstanden ist und auch in weiten Teilen Polens in Geltung war, enthielt nachbarrechtliche Sätze. „Wenn sich der Hopfen über den Zaun flechtet, so greife der, so die Wurzeln im Hofe hat, an dem Zaune so nahe er kann, und ziehe den Hopfen; was ihm folgt, das ist sein, was aber an der Seite bleibt, ist seines Nachbars. Seine Zweige sollen auch über den Zaun nicht gehen, noch hangen, seine Nachbarn zu schaden", sagt der Sachsenspiegel an einer Stelle, oder an einer anderen: „Wer zaunet, der soll die Aeste von den Zaunruten in seinen Hof kehren." — „Wo ein Baum zwischen zwei Rainen stehet, und breitet seine Zelgen in eines anderen Mannes Hof, der Herr mag ihn wohl verhauen, ob er will, und hanget Obst in seinen Hof, das ist zu Recht seine." Gegenüber dem eigentlichen Ueberfallsrecht, d. h. an den von selbst herabgefallenen Früchten, finden sich in einigen deutschen Landesrechten partikularrechtliche Bestimmungen über den durch Schütteln des Baumes durch seinen Eigentümer bewirkten Ueberfall, oder über den durch Schütteln seitens des Nachbarn bewirkten Ueberfall, sofern der Baumeigentümer lässig im Abnehmen der Früchte gewesen war. Eine grössere Zahl von Rechtsaufzeichnungen ergibt das Recht des Baumeigentümers, von dem Ueberhang Früchte abnehmen zu dürfen, so viel er erlangen kann, teils ohne, teils mit Haken. Das preussische allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen zum Teil noch heute gelten, verbot dies. Es verwarf ein Eigentumsrecht des Nachbarn am Ueberhang: der Grundeigentümer, der Wurzeln ausreisst oder Aeste abhaut, muss das Holz dem Eigentümer des Baumes auf dessen Anverlangen bzw. Abholen, wozu er verpflichtet sein soll, „abliefern" (A. L. R. I. 9 § 287 ff.). Die Benutzung der überhängenden Aeste erstreckt sich nach allgemeinem Landrecht nur auf die Früchte, welche der Eigentümer des Baumes, der jedoch den Grund und Boden des Nachbarn nicht berühren, auch keine Instrumente gebrauchen und die Aeste nicht herüberbeugen darf, selbst nicht einsammeln kann; das Rechtssprichwort galt hinsichtlich des sogen. Ueberfallrechts, wonach der Grundeigentümer die auf seinen Boden gefallenen Früchte, auch die von aussen herübergefallenen von selbst erwirbt: „Wer den bösen Tropfen geniesst, muss auch den guten haben." Eine Klage auf Wegnahme des Ueberhanges war jedoch nicht gestattet.

Aufwertung der deutschen Vorkriegs-Lebensversicherungen.

In Nr. 11 unseres Blattes hat die Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V. die näheren Bestimmungen über die Aufwertung und die Durchführung der Anmeldung von Lebensversicherungsansprüchen, die im ehemals preussischen Teilgebiet abgeschlossen worden sind, bekanntgegeben. Nachdem der Geschäftsstelle vom Finanzministerium auf eine diesbezügliche Anfrage weitere Erläuterungen erteilt worden sind, hat sie vorschriftsmässige Antragsformulare hergestellt. Die Formulare mit eingehenden Anweisungen zur Ausfüllung sind von der Geschäftsstelle zum Preise von 0,50 zł zu beziehen.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass mehrere Mitglieder von Stellen, die sich angeblich mit der Durchführung des Aufwertungsverfahrens befassen, geschädigt worden sind. Wir raten daher allen Mitgliedern in ihrem eigenen Interesse, falls sie irgendwelche weiteren Aufklärungen wünschen, sich nur an die Geschäftsstelle des Verbandes zu wenden.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Wie erlangt man Arbeitslosenunterstützung?

Infolge der gegenwartigen dauernden Angestelltenentlassungen ist fur den Angestellten die Frage der Erlangung der Arbeitslosenunterstutzung sehr aktuell geworden. Die gesetzliche Regelung dieser Frage ist in der Verordnung vom 13. 6. 1930 (Dz. U. Pos. 459) enthalten.

1. Registrierung der Arbeitslosigkeit.

Der Angestellte, der seine Stellung verloren hat und Arbeitslosenunterstutzung von der Angestelltenversicherung (Zaklad Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych) erhalten möchte, muss sich zunachst bei der zustandigen Meldestelle registrieren lassen. Solche Meldestellen sind: 1. die staatl. Arbeitsvermittlungsamter oder deren Zweigstellen in kleineren Orten, 2. die Krankenkassen, 3. in Orten, die von den staatl. Arbeitsvermittlungsamtern oder deren Zweigstellen oder vom Sitz der Kreiskrankenkasse weit entfernt liegen, Gemeindeamter, die hierzu von der Versicherungsanstalt für geistige Arbeiter besonders beauftragt sind.

Die Krankenkassen und staatl. Arbeitsvermittlungsamter sind verpflichtet, den Arbeitsuchenden die jeweils zustandige Meldestelle nachzuweisen.

Die Registrierung besteht darin, dass der Arbeitsuchende eine sogenannte Registrierkarte, die gesetzlich vorgeschriebene Rubriken enthalt, ausfüllt. Ueber die Registrierung erhalt der Arbeitsuchende einen Ausweis, der den Vermerk enthalt, dass und seit wann er ohne Arbeit ist.

2. Anmeldung des Anspruchs auf Unterstutzung.

Nachdem der Arbeitsuchende sich in vorschriftsmassiger Weise registrieren liess, kann er seine Forderung auf Arbeitslosenunterstutzung anmelden.

Für die Anmeldung ist eine gewisse Frist vorgesehen. Die Frist betragt: a) 6 Monate nach Entstehen des Anspruchs auf Entschadigung, d. h. vom Tage des Verlustes seiner Stellung, wenn der Angestellte an diesem Tage arbeitsfahig war und aus dem Grunde ohne Arbeit ist, da er keine entsprechende Beschaftigung finden konnte; b) Wenn der Angestellte wahrend einer Krankheit seine Stellung verliert, hat er erst nach Beendigung der Krankheit Anspruch auf Unterstutzung.

Die Frist für die Anmeldung beginnt vom Tage seines Anspruchs auf Unterstutzung und betragt ebenfalls 6 Monate.

Die Anmeldung ist an die Angestelltenversicherungsanstalt (Zakł. Ubezp. Pracown. Umysł.) durch Vermittlung der Krankenkasse, in deren Bereich der Angestellte seinen Wohnsitz hat, zu richten.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstutzung kann gleichzeitig mit der Registrierung der Arbeitslosigkeit des Arbeitsuchenden geschehen, wenn die betreffende Krankenkasse gleichzeitig für die Registrierung zustandig ist.

Bei der Anmeldung des Anspruchs auf Unterstutzung müssen verschiedene Unterlagen beigebracht werden, und zwar: 1. Versicherungskarte (karta ubezpieczeniowa), 2. Ausweis über die Registrierung (s. oben), 3. Bescheinigung des Arbeitgebers über die letzte Anstellung des Arbeitsuchenden, 4. wenn der Angestellte eine Familie zu unterhalten hat, muss er ausserdem: a) eine Bescheinigung über die Familienverhaltnisse beibringen, die ein Verzeichnis der Familienmitglieder enthalt, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten und von ihm unterhalten werden. Die Bescheinigung ist vom Gemeindeamt (in grösseren Stadten: Polizeikommissariat, Meldeamt) auszustellen; b) evtl. Bescheinigungen über Absolvierung von Studien bei Familienmitgliedern, die das 18. Lebensjahr überschritten haben oder Nachweis der Arbeitsunfahigkeit derjenigen Familienmitglieder, die kurz vor Beendigung des 18. Lebensjahres sind.

Die Anmeldung kann mündlich und schriftlich geschehen.

Wenn es nicht möglich ist, die zu 3. angegebene Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen, weil derselbe sich weigert, eine solche auszustellen, muss die Krankenkasse den Arbeitgeber auffordern, diese Bescheinigung innerhalb von 24 Stunden zu beschaffen. Weigert sich der Arbeitgeber weiterhin, die Bescheinigung auszustellen, so wird er von der Landesverwaltungsbehörde bestraft. In diesem Falle kann der Angestellte die fehlende Bescheinigung durch irgendeine andere glaubwürdige Bescheinigung ersetzen.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Selbsthilfe am falschen Platze.

Die heutigen wirtschaftlichen Note veranlassen viele Menschen, zur Selbsthilfe zu greifen. Manches Stück des taglichen Bedarfs, das früher in der Werkstatt des Handwerkers hergestellt oder ausgebessert wurde, versucht man mit eigener Geschicklichkeit herzurichten. Im Vordergrund steht dabei die Kalkulation: Was spare ich dabei? Es liegt den Menschen sehr nahe, sich zuerst mit der Verdienstberechnung zu beschaftigen, die Kehrseite objektiv zu betrachten, dazu nimmt man sich nur selten die Zeit, oder man streift sie nur gefühlsmassig. Vor allem wird zu wenig bedacht, dass wir alle einzelne Glieder der Volksgesamtheit sind und in einem gewissen Abhangigkeitsverhaltnis stehen. Der Landwirt ist von dem Konsumenten in der Abnahme seiner Erzeugnisse abhangig, u. a. auch vom Handwerker und dem Beamten und umgekehrt. Uebersteigende Selbsthilfe bringt Stockung des Kreislaufes.

Verhangnisvoll wirkt sich eine übersteigende Selbsthilfe aus, wenn ausser den geschilderten Gesamtgesichtspunkten von Anfang an die Kalkulationsrechnung über den persönlichen, eigenen Gewinn falsch war und die genaue Rechnung nur einen Verlust aufweist. Zwei wahllos herausgegriffene Beispiele aus verschiedenen Berufen mögen diese Gedanken kurz erlautern:

Das Schuhmachergewerbe hat besonders unter der Selbstreparatur zu leiden. Ins Auge fallen dabei dem Verbraucher die gesparten Reparaturkosten. Bedacht und rechnerisch festgestellt wird dabei aber nicht die folgende Kehrseite, die aus der Praxis zu 90% bestatigt ist. Zum Ledersohleneinkauf gehören fachmannische Kenntnisse. Aus Fachunkenntnis und zum billigen Kauf neigend, verwendet der Nichtfachmann billiges, leicht verschleissbares Sohlenleder. Folgen: 1½- bis 2mal öfteres Besohlen ist erforderlich, der Kostenpunkt liegt ebenso hoch, wenn nicht höher als bei einmaligem Besohlen beim Fachmann. Durch öfteres Besohlen und nichtfachmannisches Vernageln wird dazu der Unterbau des Schuhes und damit der gesamte Schuh in viel kürzerer Zeit unbrauchbar. Die Folgen der gesundheitlichen Störungen, wie Fusserkrankungen und dauernde Fehler, insbesondere wie sie bei Kindern eintreten, werden gar nicht bedacht, ebenso nicht die Anschaffungs- und Abnutzungskosten für das Handwerkszeug.

In die Belange des Mühlengewerbes wird von der Landwirtschaft durch Selbstschroterei eingegriffen, um die Kosten des Schrotlohnes zu sparen. Auch wird die Unkostenberechnung nur mangelhaft oder gar nicht vor Aufnahme dieser Art Selbsthilfe berücksichtigt, sondern man lasst sich erst durch eingetretenen Schaden belehren, wie es vielen Landwirten ergangen ist, die inzwischen die Selbstschroterei wieder eingestellt haben. Für die Kehrseite dieser Selbsthilfe gilt folgende Rechnung: Anschaffungskosten der Anlage mit Verzinsung; Unterhaltung und Reparaturkosten, wobei die Lebensdauer der Anlage und die in dieser Zeit verarbeitete Menge Schrotgetreide zu berücksichtigen ist; Berechnung der Kraftkosten und des Zeitverlustes.

Wenn man dieser Rechnung bis hierher erfahrungsgemasse Zahlen zugrunde legt und sich nur mit einem gefühlsmassigen Ueberschlag begnügt, dann kommt schon soweit eine Verlustbilanz für den Landwirt zustande.

Weiter aber muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Muller für seinen Betrieb nicht mit einer so billigen Anlage auskommt, wie sie vielleicht dem Landwirt angeboten wird, weil er mit einer solchen Anlage keine Qualitatserzeugnisse, die eine rationelle Ausnutzung mit sich bringen, herstellen kann. Wurden sich selbstschrotende Landwirte einmal die Mühe machen und im Kote ihrer Tiere feststellen, wieviel unverdautes Schrotgut bei Selbstschroterei wieder abgefuhrt wird im Verhaltnis zur Mühlenschroterei, dann wurde eine Menge zustande kommen, die ohne die oben aufgestellte Rechnung den Schrotlohn übersteigt.

So könnte man alle Berufszweige, ob Schmied, Stellmacher, Tischler usw., durchgehen, es kommt immer dasselbe Bild heraus. Neben der eigenen Verlustbilanz eine Storung des Kreislaufes, vermehrte Geschaftslosigkeit, steigende Arbeitslosigkeit, die wiederum vermehrte Schwarzarbeit, die nicht steuermassig erfasst wird, hohere Soziallasten, grössere Lebensbedürfniseinschrankung usw. mit sich bringt. Alles Folgen, die auf Kosten derer gehen, die da meinten, durch Selbsthilfe sich besondere Vorteile zu verschaffen.

Zuletzt muss noch auf eine andere Art Selbsthilfe, wie sie im übersteigerten Genossenschaftswesen liegt, aufmerksam gemacht werden. Gemeingeist ist gut und soll befürwortet werden, aber sobald eine Uebersteigerung eintritt, wirkt er sich schadigend aus. Dies ist der Fall, wenn er in die Belange der freien Wirtschaft eingreift und dann ebenfalls auf den geschilderten Kreislauf störend wirkt. Das Genossenschaftswesen wirkt sich dann auf die Fabrikation nicht mehr verbilligend, sondern verteuernd aus. Die Gefahr der ungetreuen Haushalter kommt noch hinzu, sei es, dass durch sie verfehlte Spekulationen vorgenommen wurden oder dgl., für die dann der Genosse beschrankt oder — noch ein grösseres Uebel — unbeschrankt haftet.

Selbsthilfe ist gut, und es soll nichts dagegen gesagt werden, sie ist aber am falschen Platze und wirkt sich schadigend für den einzelnen wie für die Gesamtheit aus, sobald eine Uebersteigerung eintritt, und davor muss gewarnt werden.

Wie alt werden Handwerker?

Eine interessante Statistik über das Alter der Berufsgruppen.

Die kürzlich vom Preußischen Statistischen Landesamt herausgegebene ausführliche Statistik über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1929 enthalt u. a. äußerst lehrreiche Aufschlüsse über das Alter, das in den einzelnen Handwerks- und Gewerbe-Berufen erreicht wird. Von den über 15 Jahre alten Angehörigen der nachstehend aufgeführten Berufe sind verstorben im Alter von:

	15—30	30—45	45—60	60—70	über 70
Gartner	102	97	208	282	322
Glasblaser	18	22	4	19	13
Töpfer	3	5	18	15	7
Gold- und Silberschmiede	12	14	42	30	13
Feinmechaniker, Uhrmacher und Optiker	62	46	65	91	73
Kupferschmiede	16	12	29	17	26
Kesselschmiede	13	13	25	9	8
Schmiede	264	166	315	425	538
Schlosser	1094	842	713	275	229
Klempner und Installateure	166	107	194	162	125
Spinner	20	13	12	3	6
Weber	123	61	141	163	317
Buchdrucker	208	84	120	131	51
Sattler	69	50	129	151	180
Gerber	1	3	20	35	36
Tapezierer, Polsterer, Dekorateure	45	35	62	30	32
Stellmacher	89	54	127	187	310
Tischler	481	298	504	815	888
Drechsler	8	17	26	52	63
Bürsten- und Pinselmacher	12	8	18	16	18
Muller	59	26	115	179	179
Backer und Konditoren	376	213	459	413	342
Schlachter	243	186	464	418	292
Schneider	758	550	1015	1003	985
Handschuhmacher	—	1	8	13	9
Kürschner	17	5	12	17	12
Friseure	249	182	215	109	68
Maurer	435	354	822	693	896
Putzer und Stukkateure	18	37	57	27	11
Dachdecker	68	66	94	113	111
Glaser	12	16	32	28	48
Maler und Anstreicher	317	161	489	383	162
Ofensetzer	31	20	60	66	57
Zimmerleute	199	135	292	306	519
Schornsteinfeger	11	6	25	27	34
Fensterputzer	6	11	13	5	—
Andere Baugewerbe	507	561	981	579	351
Gast- und Schankwirte	33	276	1140	853	563
Kellner	125	182	214	78	16
Köche	39	49	38	43	12
Kraftwagenführer	299	220	105	38	2

Nur wenige Berufe weisen die Hochstzahl der Verstorbenen in dem Alter von mehr als 70 Jahren auf. An erster Stelle steht hierbei die Holzbearbeitung (Stellmacher, Tischler, Drechsler und Zimmerleute). Ferner geboren zu diesen Berufen die Gartner, Schmiede, Weber, Sattler, Muller und Maurer. In den weitaus meisten Berufen liegt die höchste Sterblichkeit in dem Alter zwischen 45 und 60 Jahren. Dabei zeigen die vorstehenden Zahlen deutlich, welche Berufe besonders ungesund sind. Beachtenswert ist ferner die hohe Sterblichkeit unter dem Berufsnachwuchs (15—30 Jahren) in einzelnen Berufen.

Berufsausbildung des Gärtners.

Auf Grund der polnischen Gewerbeordnung gehört die Gartnerei zu den Berufen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Das Lehrlingswesen dieses Berufszweiges ist aber durch einen Beschluss der Generalversammlung des Grosspolnischen Verbandes der Gartnervereine vom 15. Juli 1930 geregelt.

Als lehrberechtigt sind anzusehen:

Nur solche Gartner, die eine zehnjahrige Berufspraxis haben. Von dieser Praxis müssen entfallen: 3 Jahre auf die Lehrzeit, mindestens 3 Jahre auf Gehilfenstellung, unter Leitung eines Berufsgartners, die weiteren 4 Jahre entweder auf weitere Gehilfenstellung, oder auf die Arbeitszeit als selbstandiger Gartner.

Die Lehrwerksatten selbst müssen einer der nachfolgenden Typen entsprechen:

1. Guts- oder Handelsgartnereien mit verschiedenen Zweigen gartnerischer Tatigkeit, und zwar bestehend aus: einem Garten, 50 Frühbeetfenstern und einem Treibhaus von mindestens 50 Quadratmeter Grundflache.
2. Spezielle Blumen- oder Gemüsegartnereien, wie auch beide Zweige gemeinsam, bestehend aus: einem Garten und mindestens 100 Frühbeetfenstern.
3. Reine Obst-Gartnereien mit mindestens 10 ha Land.
4. Baumschulen, mit einer Schulflache von mindestens 1 ha.
5. Samen-Gartnereien mit mindestens 10 ha Samenkultur von Gartenpflanzen.
6. Landschaftsgartnereien, mit ausschliesslicher Tatigkeit bei Entwurf, Anlage und Pflege fremder Garten, die jedoch nur in dem Falle, wenn der Lehrherr, der keinen eigenen Garten besitzt, mindestens eine niedere Gartenbauschule besucht hat.

In jedem Gartnereibetriebe können gleichzeitig unter Leitung des selbständigen Gartners zwei Lehrlinge ihre Lehrzeit verbringen. Die Ausbildung eines dritten Lehrlings kann erfolgen, wenn mindestens ein Gartnergehilfe beschaftigt wird, der nach dreijahriger Lehrzeit das Examen vor der Grosspolnischen Landwirtschaftskammer abgelegt hat.

Die Berechtigung der Gartner zur Lehrlingsausbildung ist abhangig von der Zugehörigkeit des Lehrherrn zum Grosspolnischen Verband der Gartnervereine. Zur Ablegung der Gartner-Hilfsprüfung vor der Grosspolnischen Landwirtschaftskammer werden nur solche Lehrlinge zugelassen, die ihre Lehrzeit bei einem lehrberechtigten Meister und in einem vorschriftsmassigen Lehrbetriebe verbracht haben.

19. Deutsche Ostmesse — Königsberg Pr.

Die Deutsche Ostmesse, die vom 23.—26. August in Königsberg i. Pr. stattfindet, tritt mit einem neuen Programm auf den Plan. Ihrer alten Tradition folgend, ist die 19. Deutsche Ostmesse in eine allgemeine Warenmustermesse, eine Technische und Baumesse und in eine Landwirtschaftsmesse eingeteilt. Eine Reihe bedeutsamer landwirtschaftlicher Fachausstellungen und grosser Zuchttierschauen, einschl. einer Jagdausstellung mit Jagdhundschau sind vorgesehen. Neben der Landwirtschaftskammer fur die Provinz Ostpreussen mit einer Spezialausstellung, erscheint erstmalig eine vom Landmaschineninstitut der Albertus-Universitat organisierte „Osteuropaische landwirtschaftliche Exportschau". Ausser der „Milch-, Butter- und Kaseschau" bringt das Ostpreussenwerk eine Uebersicht „Elektrischer Helfer im Landhaushalt". Neu ist die Sonderausstellung „Ostpreussische Woche" vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen —, Königsberg i. Pr., die der landwirtschaftlichen Produktionsumstellung und Absatzförderung dient. Ebenso neu und bedeutungsvoll ist die Teilnahme des ostpreussischen Handwerks, das in geschlossener Front aufmarschieren wird. Vom Ausland wird Sowjetrussland wiederum mit Ausstellungen, Exkursionen und Delegationen vertreten sein. Auch Litauen und Lettland werden voraussichtlich durch eigene Ausstellungen die Gunst des Königsberger Marktes nutzen. Nach dem neuerdings erfolgten Zusammenschluss der Königsberger und Leipziger Messe zu einer Interessengemeinschaft mit entsprechender Arbeitsteilung, erhofft die Deutsche Ostmesse als staatlich anerkannte internationale grossangelegte Mustermesse in Deutschland trotz der Schwere der Wirtschaftslage einen günstigen Verlauf. Bei dem zu erwartenden Massenbesuch der mittleren und kleineren Landwirtschaft, sowie des Handwerks bis zum werktatigen Manne herunter, neben den gewohnten Kreisen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft kann, nachdem inzwischen nicht unbedeutende Mittel der Osthilfe nach Ostpreussen geflossen sind, eine geschaftliche Belebung nicht ausbleiben.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export von Polen nach Deutschland.

137. Deutsche Firma hat laufend Bedarf an Bettfedern und erbittet deshalb Angebote seitens entsprechender Lieferfirmen.
138. Hamburger Makler hat Interesse für den vertretungsweisen Verkauf von frischen Heidelbeeren, Preiselbeeren usw. und sucht Verbindung mit leistungsfähigen Lieferfirmen.
139. Schlesische Firma hat Interesse für den Bezug von Butter und erbittet deshalb Angebote seitens polnischer Molkereien und Genossenschaften aus Posen und Pommerellen.
140. Berliner Agent übernimmt Vertretung leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für Spezialartikel aller Art.
141. Hamburger Firma hat Interesse für frische Blaubeeren, getrocknete Pilze u. dgl. und wünscht diesbezügliche Angebote.
142. Stuttgarter Firma hat Interesse für lebendes Junggeflügel wie auch für lebende Gänse, Junghähne usw. und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden leistungsfähigen Exportfirmen.

II. Import von Deutschland nach Polen.

143. Maschinenfabrik in Schlesien sucht für den Verkauf ihrer Müllereimaschinen und Mühleneinrichtungen gut eingeführten branchekundigen Vertreter mit grossem Kundenkreis.
144. Berliner Firma sucht für den Vertrieb ihrer Kontroll- und Messgeräte Verbindung mit geeigneten Vertreterfirmen, die bei den Gruben und Zechen sowie bei der Textil- und den übrigen Industrien besonders gut eingeführt sind.
145. Firma in Württemberg sucht Verbindung mit tüchtigen und gut eingeführten Vertretern der Maschinenbranche, die an der Uebernahme einer Vertretung in Sägewerksmaschinen bzw. in Spezialmaschinen für Sägewerke und Kistenfabriken interessiert sind. Bevorzugt werden Firmen, die in den Holzindustriegebieten ansässig sind.
146. Elektro-Grosshandlung in Schlesien sucht Verbindung mit Abnehmer- und Vertreterfirmen der Elektrobranche zwecks Verkauf von diversen elektrischen Apparaten und Geräten.
147. Chemische Fabrik im Rheinland sucht Fühlungnahme mit vertrauenswürdigen und tüchtigen Vertreterfirmen der chemischen Branche, die sich für den Vertrieb von chemischen Produkten wie Zinkacetat, Cadmium, Aetznatron, Nickelsulfat, Kupferacetat, Chromoxyd usw., interessieren. In Frage kommen die Bezirke Polnisch-Schlesien und Kongresspolen.
148. Hamburger Firma sucht für den Vertrieb von Rohstoffen zur Seifenfabrikation für die Bezirke Kattowitz und Posen Verbindung mit geeigneten Agenten, die bei dem in Frage kommenden Kundenkreis gut eingeführt sind.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von 2 zł in Postwertzeichen die

Hauptgeschäftsstelle der deutsch-polnischen Handelskammer E. V.,
Breslau, Wallstrasse 2.

In kleinerem Orte in der Nähe Posens ist krankheitshalber **Grundstück mit gutgehendem Kolonialwarengeschäft** zu verkaufen oder zu verpachten. Kaufpreis 25 000 zł; bei Pacht sind zur Uebernahme des Warenlagers 7000 zł erforderlich. Wohnung wird frei.

Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. L. 13

In Stadt Nordpommerellens ist **Grundstück** mit mehreren Mietswohnungen, grösserer massiver **Werkstatt für Schlosserei und Schmiede,** mit Remisen, Pferdeställen, kl. Garten zu verkaufen. L. 14

Vertretungen.

Reichsdeutsche Firma sucht Vertreter für die von ihr hergestellten **Tennisschläger.** V. 107

Vertretungen.

Reichsdeutsche **Knopffabrik** sucht Vertreter für Polen. V. 108

Danziger Maschinenfirma sucht Generalvertreter für die von ihr gebauten **Transportanlagen.** V. 109

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✻ ✻ ✻ ARBEITSMARKT ✻ ✻ ✻

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 11/5

Modelltischler,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr. sofort. 11/10

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., 14 Tage n. Angebot. 11/12

Tischlergeselle,
19 J., dt.-poln. i.W. u. Schr., sofort. 11/13

Tischlergeselle,
27 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 11/14

Stellmachergeselle,
25 J., dt.-poln., als Gutshandwerker, sof. 12/3

Stellmachergeselle,
24 J., dt.-poln., sof. 12/4

Bottcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., od. andere Holzarb. 14/1

Schmiedegeselle,
21 J., dt.-poln i. W. u. Schr. sofort. 21/9

Gutsschmied,
32 J., verh , 3 Kinder, sucht Stellung gleich welcher Art, sofort. 22/3

Schlosser- u. Schweißergeselle
22 J., dt.-poln., sof. 22/7

Geldschrankschlosser,
Nieter,. 34 J., dt.-poln., sof. 22/10

Schlossergeselle,
Monteur, 42 J., dt.-poln., sofort. 22/11

Maschinenschlosser,
Chauffeur, 24 J , dt.-poln. i W. u. Schr., sof. 23/7

Maschinenschlosser,
24 J., 4 J. in einer Stellung sofort. 23/8

Maschinenschlosser und Schweißer,
29 J., dt.-poln., sof. 23/9

Maschinenschlosser,
dt.-poln., 25 J., sof. 23/11

Mechaniker,
19 J., dt.-poln., sof. 24/2

Dreher,
40 J., dt.-poln., 10 J i einer Stellung, sofort. 23/12

Maschinenführer,
Heizer, 33 J., dt.-poln. mdl., s. Arbeit, gleich welcher Art, sofort. 27/1

Maschinenführer,
m. Tischlereimasch. vertr., 20 J., sofort. 27/2

Maschinenarbeiter,
der Möbelfabr., 32 J., dt.-pol., sofort. 27/3

Elektrotechniker,
32 J., dt.-poln., s. Stellg. als Bote, od. dergl. sof. 31/3

Elektromonteur,
21 J., dt.-poln., sof. 31/4

Maschineningenieur,
dt.-poln.-franz. i. W. u. Schr. sofort. 40/4

Sattler u. Tapezierer,
25 J., dt.-poln., sof. 46/1

Sattler- u. Tapeziergeselle,
20 J., sofort. 46/2

Schneidergeselle,
20 J., sofort. 52/3

Schneiderin,
m. guten kunstgewerblichen Fahigkeiten, sucht entsprech. Tatigkeit, sofort. 52/4

Backergeselle,
21 J., dt.-poln., sof. 61/2

Backergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 61/5

Backergeselle,
21 J., dt.-poln., sof 61/6

Backergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 61/7

Chauffeur,
20 J., dt.-poln., sof. 71/4

Chauffeur,
21 J., dt.-poln. mdl., sofort. 71/5

Kontorist,
23 J., dt.-poln., m. Schreibmaschine und Stenogr. 81/9

Kontorist,
25 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Landw. Vorbildg. 81/12

Büroanfangerin,
24 J., dt.-poln., sof. 81/13

Büroanfangerin,
20 J , dt.-poln., m. Anfangsgründen, sofort. 81/14

Kontorist,
25 J., dt.-poln. perf., vertr. m. Sekretariatsarbeiten, sofort. 81/15

Büroanfangerin,
16 J., dt.-poln., m. Handelsschule, sofort. 81/17

Stenotypistin,
m. guter Praxis, poln. Kenntnissen, sofort. 82/2

Stenotypistin,
mit Praxis, sofort. 82/4

Stenotypistin,
27 J., dt.-poln., m. 10 jahr. Behördenpraxis. 82/6

Stenotypistin,
27 J., dt.-poln., m. Verlagsarb. vertr., sofort. 82/7

Stenotypistin,
33 J., erfahrene Kraft, sof. 82/8

Buchhalter,
30 J., dt.-poln.-russ., sofort. 83/7

Buchhalterin,
23 J., dt.-poln., m. Bilanzarb. vertr., sofort. 83/12

Hilfsbuchhalter,
dt.-poln.-russ., 30 J., sofort. 83/11

Buchhalterin,
Anfangerin m. Handelsschule, 18 J., dt.-poln., 83/14

Buchhalter,
Lagerverwalter, Kassierer, dt.-poln. i. W. u. Schr. sof. 83/16

Buchhalter,
40 J., dt.-poln.-franz. i. W. u. Schr., bilanzsicher, sofort. 83/18

Bankbeamter,
dt.-poln. perfekt, Vertrauenskraft, sofort. 84/2

Verkauferin,
auch Botin, 22 J., dt.-poln. mdl., sofort. 85/1

Verkauferin,
Anfangerin, 20 J., dt.-poln. mdl., sofort. 85/2

Lagerhalter
od. Vertreter, 23 J , dt.-poln., sofort. 86/1

Betriebsleiter,
m. guten Zeugnissen, sucht Stellung als Lagerhalter, Expedient, od. dergl. sof. 86/2

Lagerverwalter,
dt.-poln., sofort. 86/3

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 87/11

Verkauferin,
Büroanfangerin, 17 J.,, dt.-poln., sofort. 87/12

Eisenkaufmann,
27 J., dt.-poln, sof. 87/17

Kohlenkaufmann,
dt.-poln. perf., sof., auch m. Baumat. vertr. 87/18

Textilkaufmann,
dt.-russ.-poln.-pers., sofort. 87/19

Holzkaufmann,
dt.-poln., s. Beschaftigung gleich welcher Art. 87/20

Manufaktur- u. Konfektionskaufmann, 38 J, dt.-poln., s. Stellung als Reisender, Korrespondent, Kassierer, sofort. 88/2

Holzkaufmann,
chem. Forster, dt.-poln., s. Stellung gleich welcher Art, sofort. 91/1

Gartner,
37 J., dt.-poln., 10 J. als Guts- u. Handelsgartner tatig, sof. [illegible]

Bilanzbuchhalterin,
m. langiahr. Praxis, sofort. 83/17